

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 16. Juli

Nr. 46

2021

Inhalt:

- 136** Kreisausschusssitzung am 26.07.2021
137 Kreistagssitzung am 26.07.2021
138 Übungen der Bundeswehr
139 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1-5, 85053 Ingolstadt ; Vorhaben: Flexibilisierung und Erweiterung der Biogasverwertung in zwei Blockheizkraftwerken im Kompostwerk Stammham; Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2 und 1934/0 der Gemarkung Neuhau, Gemeinde Stammham
140 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021
141 Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grün- gut in der Stadt Eichstätt (Grüngutentsorgungssatzung)
142 Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grün- gut in der Stadt Eichstätt (Grüngutentsorgungssatzung)

Bekanntmachungen anderer Behörden

136 Kreisausschusssitzung am 26.07.2021

Am **Montag, den 26.07.2021** findet um **14:00 Uhr** im Alten Stadt- theater Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Kreisaus- schusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Jahresrechnung 2020 des Landkreises Eichstätt
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Eichstätt
3. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur För- derung der ambulanten Pflegedienste
4. Kalkulation der Müllgebühren 2022-2025: Mindest- hältervolumen für Restmüll; Umsetzung der Getrennt- sammlungspflicht bei Kunststoffen und Alttextilien; Ver- wendung von Gewinnen des BgA Gewerbliche Abfall- wirtschaft
5. Kreiszuschuss für den Ausbau des Wertstoffhofes Ober- dölling
6. Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhe- bung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (Schutzzone Naturpark Altmühltal) im Bereich der Stadt Beilngries
7. Verschiedenes

137 Kreistagssitzung am 26.07.2021

Am **Montag, den 26.07.2021** findet um **15:30 Uhr** im Alten Stadt- theater Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Kreisaus- schusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Eichstätt
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2019 des Landkreises Eichstätt
3. Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhe- bung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (Schutzzone Naturpark Altmühltal) im Bereich der Stadt Beilngries
4. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Vertre- tung des Landkreises Eichstätt bei der Verbandsver- sammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseiti- gung Gunzenhausen am 15.07.2021
5. Verschiedenes

138 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 26.07.2021 bis 30.07.2021 in den Be- reichen Böhmfelder Wald, Wettstetten, Gaimersheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntma- chung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beach- ten.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 16.07.2021

139 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antragsteller: BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1-5, 85053 Ingolstadt ; Vorhaben: Flexibilisierung und Erweiterung der Biogasverwertung in zwei Blockheizkraftwerken im Kompostwerk Stammham; Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2 und 1934/0 der Gemarkung Neuhaus, Gemeinde Stammham

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf wesentliche Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§16 BImSchG), gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV, Nrn. 1.2.2.2, 8.6.2.2 und 9.1.1.2 Spaltenkennzeichnung V und zwar im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Antragsgegenstand ist die Flexibilisierung und Erweiterung durch ein zweites BHKW (Feuerungswärmeleistung 1.573 kW), Erweiterung der Trafostation (Bestandsanlage) und Errichtung einer Trafostation 2 mit 1.600 kVA. Des Weiteren wird die technische Begrenzung des Gasspeichers von 2.300 m³ auf 2.640 m³ aufgehoben. Die Erweiterung der Anlagenfläche im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes wird um die Flurnummern: 1861/0 und 1861/2 vorgenommen.

Durch den Antrag auf Errichtung und Erweiterung der Biogasanlage ist auf Grund des § 7 Abs. 2 ff. UVPG i.V.m. Nrn. 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben.

Im Verfahren zur standortbezogenen Vorprüfung wurden seitens der unteren Umweltschutzbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg. 45 Naturschutz-Technik, das Sg. 43 Bauverwaltung, das Sg. 41 Technischer Hochbau, das Sg. 46 Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, die Gemeinde Stammham, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die SVLFG München, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und diverse Umweltverbände wie z.B. der Verein Wildes Bayern e.V. mit Schreiben vom 20.04.2021 beteiligt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Zu prüfen war, ob Schutzgebiete wie: Landschaftsschutzgebiet, Biotopkartierte Bereiche, Natura 2000 oder Naturschutzgebiete betroffen sind. Dies ist jedoch nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 12.07.2021
Landratsamt Eichstätt
Dr. Janssen, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

140 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 12.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.272.600 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	229.600 EUR
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 962.100 EUR festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 229.500 EUR festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).
- (3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs. 1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs.

2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2020.

- (4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 455 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2021 insgesamt 32.575. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

- | | | |
|----|------------------------|-------------------|
| a) | Im Verwaltungshaushalt | |
| | Pro Schüler | 1.057,2527473 EUR |
| | Pro Einwohner | 14,7674597 EUR |
| b) | Im Vermögenshaushalt | |
| | pro Schüler | 252,1978022 EUR |
| | pro Einwohner | 3,5226401 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.05.2021, Az 35/9410/ SV_ei2021.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 06.07.2021

Josef G r i e n b e r g e r, Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

141 Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut in der Stadt Eichstätt (Grüngutentsorgungssatzung)

Vom 6. Juli 2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 21.12.1990 (AMBl. Nr. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2016 (AMBl. Nr. 42) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Eichstätt betreibt die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Gartenabfälle und das Grüngut als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) Die städtische Entsorgung der Gartenabfälle und das Grüngut umfasst das Gewinnen von Stoffen (Kompostieren) aus diesen Abfällen (Abfallverwertung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Gartenabfälle und Grüngut im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen pflanzlicher Herkunft, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Gartenabfälle und Grüngut, die der Besitzer der Stadt oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

§ 3

Umfang der Grüngutentsorgung

(1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden Gartenabfälle und das Grüngut nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der städtischen Grüngutentsorgung unterliegen pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen, insbesondere

- a) Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen
- b) Strauch- und Grasschnitt,
- c) Blumen und Fallobst,
- c) Laub, Rinden und Moos,
- d) strohige und krautige Abfälle.

(2) Die Stadt entsorgt nicht

- 1. Bioabfälle,
- 2. holzige Abfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm,
- 3. Wurzelstöcke und Wurzelballen,
- 4. pflanzliche Abfälle mit Pilzkrankheiten.

(3) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- 1. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
- 2. sonstige pflanzliche Abfälle, die im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Grüngutentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen werden.

§ 4

Überlassungsrecht

Die Einwohner der Stadt sowie die Gewerbetreibenden im Stadtgebiet haben das Recht, Gartenabfälle und Grüngut im Sinne von § 3 Abs. 1, die auf Grundstücken im Stadtgebiet anfallen, bei der städtischen Entsorgungseinrichtung anzuliefern.

§ 5

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Entsorgungseinrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, hat der Entsorgungs-berechtigte keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 6

Eigentumsübertragung

Werden Gartenabfälle und das Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Entsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7**Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für pflanzliche Abfälle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8**Haftung**

Für Schäden, die der Stadt durch vorschriftswidrige Benutzung der Entsorgungseinrichtungen, insbesondere durch Bereitstellung nicht zugelassener Abfälle entstehen, haften die Verpflichteten.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt (Pflanzenentsorgungssatzung) vom 1. Juli 1992 (AMBl. Nr. 27), zuletzt geändert am 25. April 2016 (AMBl. Nr. 17) außer Kraft.

Eichstätt, 6. Juli 2021

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

142 Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut in der Stadt Eichstätt

Vom 6. Juli 2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g**§ 1****Gebührenerhebung**

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Gartenabfälle und Grüngut Gebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.
- (2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Stadt für Gartenabfälle und Grüngut benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Gartenabfälle und Grüngut die Stadt entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).
- (3)

§ 3**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Entsorgung der Gartenabfälle und Grüngut bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Gebühr pro Kubikmeter Gartenabfälle und Grüngut beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) in lose (ungepressten) Zustand | 10,70 EUR |
| b) in verdichteten (gepressten) Zustand | 32,10 EUR. |

Für Gartenabfälle und Grüngut von weniger als einem Kubikmeter (lose oder gepresst) beträgt die Gebühr pauschal 3,20 EUR.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) beträgt je angefangene 10 kg 4 EUR. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Gartenabfälle und des Grüngutes.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt.

§ 6**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Bei der Anlieferung von Gartenabfällen und Grüngut und bei der Entsorgung unzulässig behandelte oder abgelagerter Gartenabfälle und Grüngut (§ 2 Abs. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen (§ 5 Abs. 1) fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Eichstätt vom 1. Juli 1992 (AMBl. Nr. 27), zuletzt geändert am 25. April 2016 (AMBl. Nr. 17) außer Kraft.

Eichstätt, 06.07.2021

Josef Grienberger, Oberbürgermeister